

NIEDERSCHRIFT

über die

22. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 29.09.2022
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 235

TOP 1

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, gibt folgenden Beschluss bekannt:

Bezeichnung des damaligen TOPs:

Sachstand Vergabeverfahren Impfzentrum; Erneute Ermächtigung des Landrats zur Vergabe

Behandlung des damaligen TOPs in der Sitzung vom:

11.07.2022

Wortlaut des gefassten Beschlusses:

1. Der Kreisausschuss genehmigt die vorgestellte Vorgehensweise.
2. Betreffend die Vergabe der Leistung: Einrichtung, Organisation und Betrieb eines Impfzentrums samt mobiler Impfteams für das Gebiet von Stadt und Landkreis Schweinfurt ab dem 01.10.2022 wird der Landrat ermächtigt, dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen bzw. einer Zuschlagserteilung durch die Stadt Schweinfurt zuzustimmen.
3. Diese Ermächtigung gilt auch, soweit sich im Laufe des Offenen Verfahrens Änderungen an dem ausgeschriebenen Leistungsumfang ergeben.

NIEDERSCHRIFT

über die

22. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 29.09.2022
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 236

TOP 2

Änderung der Landkreis- und Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Dittelbrunn (Gemarkung Dittelbrunn, Landkreis Schweinfurt) und der kreisfreien Stadt Schweinfurt (Gemarkung Schweinfurt)

Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Nachdem eine Änderung im Gebiet eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt erfolgen soll, ist für den Erlass der Rechtsverordnung die Regierung von Unterfranken zuständig (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 LKrO, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GO).

Mit Schreiben vom 23.08.2022 und auf Anregung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt hat die Regierung von Unterfranken somit den Landkreis Schweinfurt um Stellungnahme bzw. Beschlussfassung zur einer beabsichtigten Änderung des Gebiets des Landkreises gebeten.

Dem vorausgegangen war ursächlich der Ausbau der Bundesstraße B 286 im Grenzbereich der Gemeinde Dittelbrunn bzw. der Stadt Schweinfurt, welcher anschließend die Legung der Gemeindegebietsgrenze in die neuen bzw. in benachbarte Flurstücksgrenzen zur Folge hat, damit diese als Verwaltungsgrenze klar festgelegt und auch in der Örtlichkeit erkennbar ist.

Folgende Flurstücke sollen wie in der Tabelle beschrieben umgemarkt werden:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
837/2	Dittelbrunn	0,0071	Landkreis Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt	Schweinfurt
838/2	Dittelbrunn	0,0022	Landkreis Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt	Schweinfurt
861/4	Dittelbrunn	0,0093	Landkreis Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt	Schweinfurt
862/9	Dittelbrunn	0,0036	Landkreis Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt	Schweinfurt
6295/3	Schweinfurt	0,0377	Kreisfreie Stadt Schweinfurt	Landkreis Schweinfurt	Dittelbrunn

Der Gemeinderat Dittelbrunn hat bereits am 20.12.2021 die Zustimmung zur Grenzänderung erteilt, sodass dort eine erneute Beschlussfassung nicht mehr erforderlich ist.

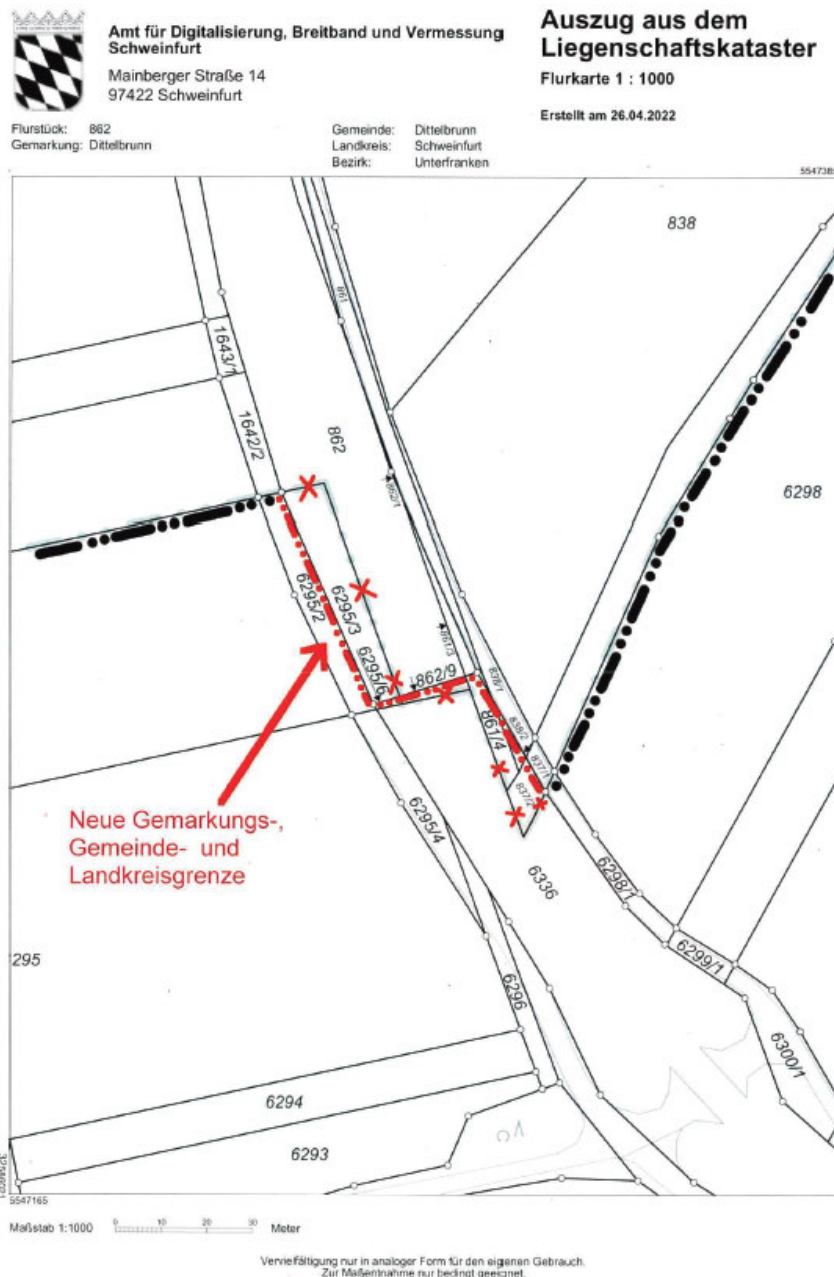
Für den Landkreis Schweinfurt ist gemäß Art. 30 Ziffer 3 LKrO (Umkehrschluss) die Beschlussfassung im Kreisausschuss erforderlich, da es sich nicht um bewohntes Kreisgebiet handelt.

In Summe werden 0,0222 ha (= 222 m²) in das Gebiet der kreisfreien Stadt Schweinfurt eingegliedert.

Dem gegenüber steht eine flächenmäßige Eingliederung von 0,0377 ha (= 377 m²) in den Landkreis Schweinfurt in der Gemarkung Dittelbrunn.

Somit ergibt sich ein Flächenzuwachs zugunsten des Landkreises Schweinfurt in Höhe von 0,0155 ha (= 155 m²).

Kreiseigene Grundstücke sind hiervon nicht betroffen. In der nachfolgenden Karte ist die Grenzänderung rot dargestellt:



Der Sachverhalt samt Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde im Vorfeld der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0 Stimmen) angenommen:

Der Kreisausschuss stimmt der beabsichtigten Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Dittelbrunn (Gemarkung Dittelbrunn, Landkreis Schweinfurt) und der kreisfreien Stadt Schweinfurt (Gemarkung Schweinfurt) und der damit verbundenen Änderung der Landkreisgrenze wie vorgetragen zu.

NIEDERSCHRIFT

über die

22. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 29.09.2022
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 237

TOP 3

Gleichstellungsstelle, Familienbeauftragte; Satzung für die Gleichstellungsstelle des Landkreises Schweinfurt

Sachverhalt

Ute Suckfüll, Stabsstellenleitung LR 3 – Gleichstellungsstelle, Familienbeauftragte, trägt den Sachverhalt mithilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation vor.

Diese und der Entwurf der Satzung für die Gleichstellungsstelle des Landkreises Schweinfurt wurden im Vorfeld der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0 Stimmen) angenommen:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag des Landkreises Schweinfurt den Erlass der Satzung für die Gleichstellungsstelle des Landkreises Schweinfurt in vorgelegter Form.

NIEDERSCHRIFT

über die

22. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 29.09.2022
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 238

TOP 4

Finanzverwaltung; Geomed-Kreisklinik GmbH - Beteiligung an der Krankenhausbeteiligungsgenossenschaft

Sachverhalt

Wolfgang Schraut, Stabstellenleiter LR 1 - Finanzverwaltung, trägt den Sachverhalt mithilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation vor:

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0 Stimmen) angenommen:

Der Kreisausschuss ermächtigt Herrn Landrat Florian Töpfer in der Gesellschafterversammlung einer Beteiligung der Geomed-Kreisklinik GmbH an der zu gründenden Krankenhaus-Beteiligungsgesellschaft (Genossenschaft) und somit den Erwerb der Genossenschaftsanteile in Höhe von 1.000 € zuzustimmen.

NIEDERSCHRIFT

über die

22. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 29.09.2022
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 239

TOP 5

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages; Umgang mit Verpflichtungsgeschäften nach Art. 60 LKrO

Sachverhalt

Wolfgang Schraut, Stabstellenleiter LR 1 - Finanzverwaltung, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

Die Geschäftsordnung des Kreistages enthält unter anderem Regelungen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kreistag, beschließenden Ausschüssen und Landrat. So definiert z.B. der § 39 der Geschäftsordnung welche Geschäfte im Vollzug des jeweils aktuellen Haushaltsplans als laufende Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Landrates fallen. Hierzu werden bestimmte Wertgrenzen festgelegt. Darüber hinaus regelt § 39 Abs. 3 der Geschäftsordnung folgendes: „Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar oder zeitlich befristet sind.“

Die Landkreisordnung enthält daneben Regelungen für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen des Landkreises entstehen können (Art. 60 Abs. 2 LkrO). Hiernach sind grundsätzlich die Regelungen für „über-/außerplanmäßige Ausgaben“ entsprechend anzuwenden. Solche Verpflichtungen zu im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Verpflichtungen können auch aus „Dauerschuldverhältnissen“ entstehen. Aus der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung ist nicht eindeutig zu entnehmen, welche Wertgrenze für Dauerschuldverhältnisse im Zusammenhang mit den Vorgaben nach Art. 60 Abs. 2 LkrO anzuwenden ist. Aus Sicht der Verwaltung wäre es insoweit grundsätzlich folgerichtig, für die Frage der Entscheidungszuständigkeit bei „Dauerschuldverhältnissen“ im Hinblick auf die sich aus dem Dauerschuldverhältnis ergebende nicht im Haushaltsplan vorgesehene Belastung pro Jahr die gleiche Wertgrenze anzulegen, die auch im Vollzug des beschlossenen Haushalts als „laufende Angelegenheit“ in die Zuständigkeit des Landrates fällt. Die Verwaltung regt deshalb zur Klarstellung eine Ergänzung der Geschäftsordnung an.

Grundsätzlich sollte diese Regelung entsprechend auch im Bereich der Entscheidungszuständigkeit der Ausschüsse vorgegeben werden. Im Hinblick auf die potentielle Bindung umfangreicherer Haushaltsmittel für kommende Jahre ohne Verankerung im aktuellen Haushalt, ist hier aus Sicht der Verwaltung die Anwendung einer abgesenkten Wertgrenze in Höhe von 250.000 Euro jährlicher Belastung sachgerecht.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0 Stimmen) angenommen:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Änderungen der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt:

1. „Zuständigkeit des Kreistages“:

§ 29 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen des Landkreises entstehen können, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000,- € übersteigen. Bei Dauerschuldverhältnissen im Sinne des § 39 Abs. 3 ist für die Bemessung der Wertgrenze der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgebend, wenn dieser nicht höher als 250.000 € ist.“

2. „Zuständigkeit des Landrates“:

Bei § 40 Abs. 3 werden folgende Sätze zusätzlich eingefügt:

„Dies gilt auch für Maßnahmen, durch die im Haushalt nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen des Landkreises entstehen können (Art. 60 Abs. 2 LkrO). Bei Dauerschuldverhältnissen im Sinne des § 39 Abs. 3 ist für die Bemessung der Wertgrenzen der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgebend“.

NIEDERSCHRIFT

über die

22. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 29.09.2022
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 240

TOP 6

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages; Einführung von Hybrid-Sitzungen

Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 wurde unter anderem auch die Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung, also zu sog. Hybrid-Sitzungen, ermöglicht.

Art. 41a LKrO - Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung - enthält die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten gleichermaßen für Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse – jedoch mit Ausnahme des Jugendhilfe- und Rechnungsprüfungsausschusses:

- Jede Sitzung wird grundsätzlich als Präsenzsitzung vorbereitet. Die Teilnahme durch Ton-Bild-Übertragung ist jedoch allen Kreisrätinnen und Kreisräten **möglich** und vor allem **freiwillig**. Der bzw. die Vorsitzende ist hiervon ausgenommen und muss immer im Sitzungssaal anwesend sein, d. h. rein virtuelle Sitzungen sind aufgrund des Sitzungszwangs nicht möglich. Allerdings kann auch Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern eine virtuelle Teilnahme ermöglicht werden.
- Virtuell zugeschaltete Gremien-Mitglieder gelten als **anwesend** und haben damit ein Mitberatungs- u. Stimmrecht.
- Es bleibt dem bzw. der Vorsitzenden vorbehalten, in der Ladung darauf hinzuweisen, dass Sitzungen aufgrund besonderer Umstände (insb. Sitzung außerhalb des Landratsamts) oder bestimmte Beratungsgegenstände von einer Behandlung im Gremium mittels Ton-Bild-Übertragung ausgenommen sind. Ebenso ist die Möglichkeit zur Zuschaltung ausgeschlossen, wenn das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen wird.
- Die audiovisuelle Teilnahme ist für **öffentliche und nichtöffentliche** Sitzungen möglich. Nähere Hinweise zu den Verpflichtungen der audiovisuell an der Sitzung teilnehmenden Kreisrätinnen und Kreisräte enthält eine gesonderte „Belehrung über

die Teilnahme an Hybridsitzungen“, die von jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat vor erstmaliger Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung zu unterzeichnen ist.

- Eine audiovisuelle Teilnahme an **Wahlen** ist grundsätzlich nicht möglich, da die Stimmabgabe nicht geheim wäre. Per Ton-Bild-Übertragung zugeschaltete Mitglieder wären demnach von der Pflicht zu Abstimmung suspendiert – bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind diese Mitglieder so zu behandeln, als hätten Sie sich Ihrer Stimme enthalten.
- Auch bei **geheim** zu haltenden Beratungsgegenständen ist eine virtuelle Zuschaltung ausgeschlossen.
- Eine reine Zuschaltung **nur durch Ton-Übertragung** ist unzulässig vor dem Hintergrund, dass die Beratung und Entscheidungsfindung in kommunalen Gremien vom unmittelbaren Austausch und der Interaktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer lebt.
- Die Anzahl der zuschaltbaren Mitglieder **soll zahlen- oder quotenmäßig nicht begrenzt** werden. Unabhängig davon bleibt Art. 41 Abs. 2 LKrO unberührt, d. h. das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn die **Mehrheit** der Mitglieder im Sitzungssaal oder durch Zuschaltung präsent ist.
- Die audiovisuelle Teilnahme ist dem bzw. der Vorsitzenden nach dem Zugang der Ladung spätestens am dritten Werktag (Montag bis Samstag) vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und ohne Angabe von Gründen möglich. Ausnahmen hiervon wegen kurzfristiger Verhinderung (z. B. infolge nachgewiesener Erkrankung oder angeordneter, nachgewiesener häuslicher Quarantäne) sind möglich. Der Link zur Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung wird nach Mitteilung gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden an die teilnehmende Person elektronisch übermittelt.
- Die bzw. der Vorsitzende und die Gremienmitglieder müssen sich im Hinblick auf den Diskurs bzw. die Interaktion im Gremium stets **optisch und akustisch wahrnehmen** können und auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Eine Einwilligung **aller** Teilnehmerinnen und Teilnehmer (auch Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter) in die Bild-Ton-Übertragung rein für den Zweck der Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien ist (anders als bspw. bei einem Streaming der Sitzung) **NICHT** erforderlich bzw. kann dem nicht widersprochen werden. In diesem Zusammenhang sind auch Übersichtsaufnahmen, die den Zuschauerbereich mit umfassen, ohne Einwilligung der Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig, jedoch wird empfohlen, diesen Bereich auszusparen.
- Grundsätzlich dürfen **Dritte Personen** weder öffentlichen noch nichtöffentlichen Sitzungen **am Bildschirm eines zugeschalteten Ratsmitglieds** in Bild und Ton folgen.
- Bei den zugeschalteten Kreistagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, mittels eines Abstimmungstools oder per Handzeichen. Die Festlegung der Art der Abstimmung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

- Der Landkreis stellt lediglich die **Plattform** für die audiovisuelle Zuschaltung zur Verfügung und beschränkt sich damit auch nur auf diesen Verantwortungsbereich. Für die Gerätesicherheit hat jedes Kreistagsmitglied selbstständig Sorge zu Tragen. Das bedeutet, dass - wenn mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht - vermutet wird, dass der Grund für die Nichtzuschaltung eines Ratsmitglieds **nicht** im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt.
- Ist die **optische + akustische Wahrnehmbarkeit** untereinander als auch bei öffentlichen Sitzungen für die Saalöffentlichkeit **nicht gegeben** oder entfällt sie im Sitzungsverlauf über einen mehr als nur unschädlichen Zeitraum, darf die Sitzung nicht beginnen bzw. ist sie unverzüglich zu unterbrechen – es sei denn, der Grund hierfür liegt **nicht** im Verantwortungsbereich des Landkreises. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied seine Kamera ausschaltet, da der Vorsitzende nicht erkennen kann, dass der Unterbrechungsgrund beim Mitglied liegt. Deshalb ist das Ausschalten der Kamera durch zugeschaltete Mitglieder auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes **untersagt**.
- Störungen in Form von **kurzen Bildausfällen oder Bildstörungen** sind unschädlich, soweit sie die Beratung / Beschlussfassung nicht beeinträchtigen.
- Jedoch geht das Risiko z. B. einer allgemeinen Netzstörung zu Lasten des zugeschalteten Gremienmitglieds, da es ihm / ihr freigestellt war, an der Sitzung audiovisuell teilzunehmen.

Gemäß Art. 41a Abs. 1 Satz 2 LKrO bedarf der Beschluss zur Zulässigkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung einer **Zweidrittelmehrheit** der abstimmenden Mitglieder des Kreistags, da diese Entscheidung weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet.

Die erstmalige Möglichkeit zur audiovisuellen Teilnahme ist für die Sitzung des Kreistags am 08.12.2022 vorgesehen.

Der Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung ist als Anlage beigefügt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0 Stimmen) angenommen:

Der Kreisausschuss empfiehlt die Ergänzung des § 19 der Geschäftsordnung des Kreistages in der als Anlage beigefügten Form.

NIEDERSCHRIFT

über die

22. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 29.09.2022
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 241

TOP 7

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages; Zuständigkeit des Kreisausschusses bei Einstellung von Personal ab Entgeltgruppe EG 10 / Besoldungsgruppe A 11

Sachverhalt

Marco Röder, Stabsstellenleiter LR 4 – Personal und Zentraler Service, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Die personalrechtlichen Befugnisse des Kreistages wurden in dessen konstituierenden Sitzung vom 14.05.2020 einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 Landkreisordnung genannten auf den Kreisausschuss übertragen. Gleichzeitig wurden diese Zuständigkeiten im Beamtenbereich bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und im Tarifbeschäftigtenbereich bis einschließlich Entgeltgruppe 9 bzw. S 14 TVöD an den Landrat delegiert.

Der Arbeitsmarkt entwickelt sich auch für uns zunehmend schwieriger. Im Wettbewerb um die besten Kräfte kommt es immer öfter auf unsere Geschwindigkeit bezüglich verbindlicher Zusagen an. Ansonsten besteht aus Sicht der Verwaltung die Gefahr, gute Bewerberinnen und Bewerber an andere Arbeitgeber/Dienstherren zu verlieren, die schneller verbindlich und endgültig entscheiden und zusagen können.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, die bereits auf den Landrat delegierten Personalbefugnisse bis zu Besoldungsgruppe A 11 bzw. zu den Entgeltgruppen 11 und S 17 TVöD auszuweiten. Damit könnte der Landkreis Schweinfurt auch bei Einstellungen für wichtige Stellen mit diesen Bewertungen Geschwindigkeitsvorteile gewinnen. Unseres Wissens gibt es alleine in Unterfranken bereits drei Landkreise, in denen diese Befugnisse bis zu dieser Ebene beim Landrat bzw. der Landrätin liegen. Laut Landkreisordnung könnten diese Kompetenzen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14/Entgeltgruppe 14 an den Landrat übertragen werden.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 8:5 Stimmen angenommen:
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung wie folgt zu entscheiden:

Auf den Landrat werden in Abänderung des Beschlusses vom 14.05.2020 die in Art. 38 Abs. 1 Landkreisordnung genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und Tarifbeschäftigte bis einschließlich

Entgeltgruppe 11 bzw. S 17 TVöD (Sozial- und Erziehungsdienst), sowie alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse übertragen.

Der Landrat kann seine Befugnisse an Staats- oder Kreisbedienstete delegieren und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmachten erteilen.

NIEDERSCHRIFT

über die

22. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 29.09.2022
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. --

TOP 8

Verschiedenes;

Sachverhalt

--

Beschluss

--

Da keine weiteren Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreisausschusses vorzunehmen sind, schließt der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, die öffentliche Sitzung.